

DR. MICKEL + KOLLEGEN

Unser Betreff

00^DDNummer

74/03 Frankf.Pharmazieschule.eV

^TgDatum/Dr.M/Re/P

S a t z u n g **des eingetragenen Vereins** **Frankfurter Pharmazieschule**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Frankfurter Pharmazieschule". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name:

Frankfurter Pharmazieschule e.V. .

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des pharmazeutischen wissenschaftlichen Nachwuchses parallel zur universitären Ausbildung.
2. Zur Umsetzung dieses Zweckes macht es sich der Verein zur Aufgabe, die universitäre Ausbildung des pharmazeutischen wissenschaftlichen Nachwuchses mit hochschulnahen Ergänzungsveranstaltungen zu begleiten, Vortragsveranstaltungen und Lehrgänge durchzuführen und den informellen Erfahrungsaustausch zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Die Mitglieder bestehen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Annahme wie Ablehnung teilt der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mit.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder auf eine bestimmte Zeit sowie auf Lebenszeit zu ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Mitgliedschaft durch Austritt zu beenden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Austrittsfrist von sechs Wochen zum Jahresende einzuhalten.
2. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, ist der Vorstand berechtigt, dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein auszuschließen. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen, auf Wunsch auch zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann das Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang schriftlich Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. In einem solchen Fall ist über den Ausschluß auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig. Bis zu dieser Entschei-

derung ruht die Mitgliedschaft des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

Die Beitragspflicht eines ausgeschlossenen Mitglieds endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Ausschluß rechtskräftig wird.

3. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft darüber hinaus durch ihren Tod. Die Beitragspflicht endet dabei mit dem ablaufenden Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft von Personenvereinigungen bleibt durch den Tod einzelner Mitglieder unberührt. Sie endet erst mit dem Tod des letzten Mitglieds der Vereinigung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein ist berechtigt, Gebühren, Beiträge und Umlagen zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und Umlagen werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Dabei dürfen für die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern unterschiedliche Gebühren, Beiträge oder Umlagen erhoben werden.

Für Ehrenmitglieder kann vollständig auf solche Leistungen verzichtet werden.

Für fördernde Mitglieder kann vorgesehen werden, daß sie sich durch eine jährliche Spende finanziell an der Unterstützung des Vereins beteiligen.

3. Die Beitragsordnung kann vorsehen, daß in Geld zu überbringende Gebühren, Beiträge und Umlagen ausschließlich per Lastschrift im Abbuchungsverfahren eingezogen werden sollen und daß im Falle einer nicht eingelösten Lastschrift außer den dadurch entstandenen Bankspesen auch eine Bearbeitungspauschale von bis zu 100,00 € erhoben werden darf.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Diese wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes sowie des bzw. der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Gebühren, Beiträge und Umlagen (Beitragsordnung),
 - Verhandlung und Beschlußfassung über Anträge sowie
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen einschließlich einer Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu laden, wobei die Absendung an die letzte dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift ausreichend ist. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Versammlungstermin müssen mindestens 14 Tage liegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet, wenn die Mitgliederversammlung keinen besonderen Versammlungsleiter bestimmt.
5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes einzelne ordentliche Mitglied hat dabei ein Stimmrecht. Es kann nur persönlich ausgeübt werden.

Personenvereinigungen und juristische Personen, die ordentliche Mitglieder sind, müssen zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung einen Vertreter schriftlich bestimmen. Dieser hat ebenfalls ein Stimmrecht.

Bei Mitgliedern, die mit Gebühren, Beiträgen oder Umlagen im Rückstand sind,

ruht das Stimmrecht.

6. Alle Abstimmungen finden offen statt, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschließt.

Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.

7. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Soweit sich nicht durch die Satzung oder die gesetzliche Regelung etwas anderes ergibt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, hilfsweise zwei weiteren ordentlichen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung ist die Niederschrift der vorausgegangenen allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands können weitere Beisitzer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, die jedoch nicht Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind und den Verein auch nicht vertreten.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
6. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn die Mitgliederversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

Wird der gesamte Vorstand neu gewählt, erfolgt dies auf die Dauer von vier Jahren, wenn die Mitgliederversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.

7. Als Vorstand wählbar ist nur eine natürliche Person, die ordentliches Mitglied ist. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstands.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre.
2. Der oder die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnungen des Vereins und geben einen (kurzen) schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins sowie für die Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen darf nur auf

steuerbegünstigte Einrichtungen übertragen werden, bei denen die Mittel weiterhin unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Bildung und Erziehung im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden. Eventuelle Zweifelsfragen sind rechtzeitig von den Liquidatoren mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Bei der Auswahl der Einrichtung bzw. der Einrichtungen, auf die die verbleibenden Mittel übertragen werden sollen, haben die Liquidatoren freie Hand, wenn die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses keine besonderen Vorgaben gemacht hat.

4. Zuwendungen an Mitglieder im Rahmen der Liquidation sind unzulässig.
5. Für den Fall des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung zu übertragen mit dem gemeinnützigen Zweck Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Bildung und Erziehung.